

Vortrag von Prof. Dr. Zhixun Cao am 13. August 2025: Impacts of the Developing German Jurisprudence on the Chinese Counterpart: Focusing on the Subject Matter of Claims in Civil Proceedings

Manuel Strenger *

Der Einfluss der sich wandelnden deutschen Rechtswissenschaft auf die chinesische Rechtswissenschaft – am Beispiel vom Streitgegenstand im Zivilverfahren

Der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Zhixun Cao, ein führender Professor an der Peking University Law School, thematisierte in seinem Vortrag den Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft in China und verdeutlichte diesen am Beispiel des zivilprozessrechtlichen Streitgegenstandsbegriffs.

Der Streitgegenstand bezeichnet den Inhalt des konkreten Rechtsstreits. Dadurch definiert der Streitgegenstand die Grenzen der Rechtshängigkeit (§ 261 Abs. 1 ZPO), den Umfang der Rechtskraft von Urteilen (§ 322 I ZPO) und ist der Ausgangspunkt bei den Fragen nach einer möglichen Klageänderung (§ 263 ZPO) bzw. nach einer möglichen objektiven Klagehäufung (§ 260 ZPO).¹ Allerdings ist der Begriff des Streitgegenstands weder in Deutschland noch in China gesetzlich definiert. Vielmehr wird sich dem Begriff in beiden Ländern durch Auslegung angenähert.² Daher ist der Begriff des Streitgegenstands im Zivilprozessrecht von zentraler Bedeutung³ und eignet sich besonders für eine rechtsvergleichende Betrachtung über den Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft in China.

Den Ausgangspunkt des Vortrags bildete eine kurze Skizzierung der Auslegung des Streitge-

genstands begriffs in beiden Rechtsordnungen. Anschließend zeichnete Prof. Dr. Zhixun Cao die historische Entwicklung des deutschen Meinungsstreits zu diesem Begriff nach. Im weiteren Verlauf ging er der Frage nach, welche Auswirkungen die Rezeption des deutschen Meinungsstreits auf die entsprechende chinesische Diskussion hat und künftig haben könnte.

In China wird das Verständnis des Streitgegenstands maßgeblich durch die Auslegung des *Supreme People's Court*⁴ geprägt. Ausgangspunkt ist Art. 247 der Auslegung des *Civil Procedure Law*⁵ durch den *SPC*, der festlegt, wann eine Klage als wiederholt und damit als unzulässig gilt.⁶ Der *SPC* definiert den Streitgegenstand nach traditionellen materiell-rechtlichen Theorien und knüpft damit an die Ansprüche aus dem materiellen Recht an. Dabei ist es für den *SPC* unerheblich, in welchen prozessualen Rollen die Parteien auftreten oder welche Klageart jeweils verfolgt wird.

Im deutschen Recht hat sich die „zweigliedrige prozessuale Theorie“ als heute herrschende

4 Im Folgenden: *SPC*.

5 Im Folgenden: *CPL*.

6 *Art. 247 para. 1 of the Interpretation of the SPC on the Application of the CPL* – Where, in the course of an action or after a judgment takes effect, a party institutes another action against matters for which an action has been instituted, and the another action meets the following conditions at the same time, it constitutes a repeated action:

1. The parties to the latter action and those to the former action are the same.
2. The subject matter of claims in the latter action and that in the former action are the same.
3. The claims for relief in the latter action and those in the former action are the same or the claims for relief in the latter action substantially deny the judgment in the former action.

Art. 247 para. 2 of the Interpretation of the SPC on the Application of the CPL – Where a party institutes a repeated action, the people's court shall rule not to accept the action; if the repeated action has been accepted, the people's court shall rule to dismiss the action, unless otherwise as prescribed in laws and judicial interpretations.

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard) am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

1 Holger Wendtland, in: Volkert Vorwerk/Christian Wolf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 57. Edition, München 01.07.2025, § 2 Rn. 3.

2 Für Deutschland: Holger Wendtland (Fn. 1), § 2 Rn. 3; für China: BU Yuanshi, Doppelklagen im chinesischen Zivilprozessrecht – Zugleich über die zivilprozessuale Rechtsrezeption in China, in: ZJP Int 2015, S. 325 ff.

3 Für Deutschland: Wolfgang Voit, in: Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit (Hrsg.), Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz Kommentar, 22. Auflage, München 2025, Einleitung Rn. 68; für China: BU Yuanshi (Fn. 2), S. 325.

Meinung herausgebildet. Nach dieser bestimmt sich der Streitgegenstand nach dem Klageantrag und dem zugrunde liegenden Lebenssachverhalt.⁷ Die herrschende Theorie ist jedoch das Ergebnis eines langen wissenschaftlichen Diskurses,⁸ welchen Prof. Dr. Zhixun Cao im Folgenden nachzeichnete.

Der deutsche Meinungsstand kennt im Wesentlichen zwei große Strömungen: prozessuale Theorien und materiell-rechtliche Theorien.⁹

Die heute herrschende *zweigliedrige prozessuale Theorie* wurde von *Arthur Nikisch* in seiner frühen Schaffensphase begründet. Dieser Theorie hat sich später auch der Bundesgerichtshof angeschlossen.¹⁰

Daneben existieren *prozessuale Theorien* mit eingliedrigem Verständnis, maßgeblich entwickelt von *Karl Heinz Schwab* und später auch vertreten von seinem akademischen Lehrer *Leo Rosenberg*. Diese Theorien stellen allein auf den Klageantrag ab. Der Lebenssachverhalt wird nur als Auslegungshilfe herangezogen.

Eine besondere prozessuale Position vertritt *Walther J. Habscheid*, der die Eigenständigkeit des Lebenssachverhalts betonte, dabei jedoch Ausnahmen von der Rechtskraftwirkung zuließ.

Teilweise wird auch ein *variabler Streitgegenstandsbegriff* vertreten, der je nach prozessualen Kontext eingliedrig oder zweigliedrig gefasst wird. Diese Richtung findet sich etwa bei *Friedrich Lent*, der prozessuale und materiell-rechtliche Elemente kombinierte und in bestimmten Fällen nur einen Streitgegenstand annahm, selbst wenn mehrere rechtliche Grundlagen denkbar waren.

Die *materiell-rechtlichen Theorien* knüpfen an den materiellen Anspruch und dessen Anspruchsgrundlagen an. *Arthur Nikisch* wandte sich in seiner späteren Schaffensphase dieser Sichtweise zu, indem er vom prozessualen Ansatz abrückte. Dabei gilt nach diesen Theorien: Mehrere Anspruchsnormen, die denselben Lebenssachverhalt und dieselbe Rechtsfolge be-

treffen, werden als ein Streitgegenstand angesehen.¹¹

Alle wesentlichen deutschen Theorien sind in der chinesischen Literatur vertreten.¹² Dies hängt maßgeblich damit zusammen, dass insbesondere die deutsche und die japanische Rechtswissenschaft zu den wichtigsten Quellen der chinesischen Literatur zählen. In der gerichtlichen Praxis wenden chinesische Gerichte jedoch unterschiedliche Theorien an, was zu abweichenden rechtlichen Bewertungen führen kann und sich teilweise erheblich von der Auslegung durch den SPC unterscheidet. Dies birgt die Gefahr, dass die Rechtsklarheit und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung beeinträchtigt werden.

Die Frage nach der Auslegung des Streitgegenstandsbegriffs in China steht beispielhaft dafür, dass – trotz der Übernahme deutscher Konzepte – zentrale rechtliche Fragen in China noch ungeklärt sind. Dazu gehören die Voraussetzungen und Grenzen einer Klageänderung sowie einer Klageverbindung, ebenso wie die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem*. Ungeklärt ist außerdem, ob der Streitgegenstand bereits bei der Einreichung der Klage zu bestimmen ist. Darüber hinaus ist fraglich, ob aus der Überprüfung von Verträgen von Amts wegen über deren Gültigkeit – auch ohne Zwischenfeststellungsklage – rechtskräftig entschieden wurde.

Daher beschäftigen sich neuere Diskussionen in China mit der Möglichkeit, eine eigenständige Dogmatik zu entwickeln. Diese soll zwar an deutsche Vorbilder anknüpfen, gleichzeitig aber stärker auf die chinesischen Gegebenheiten zugeschnitten sein.¹³

Der Vortrag von Prof. Dr. Zhixun Cao machte deutlich, wie komplex der Transfer juristischer Konzepte zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen ist. Der Streitgegenstandsbegriff ist dabei ein Paradebeispiel. Während in Deutschland über Jahrzehnte eine differenzierte Theorie entwickelt wurde, die prozessuale und materiell-rechtliche Aspekte verknüpft, steht China vor der Herausforderung, diese Ansätze in ein eigenes, kohärentes System zu integrieren.

Der Vortrag verdeutlichte auch, dass Rechtsvergleichung mehr ist als ein akademisches

7 Ekkehard Becker-Eberhard, in: Thomas Rauscher/Wolfgang Krüger (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1, 7. Auflage, München 2025, Vorbemerkung zu § 253 Rn. 32; BGH NJW 1992, 1172, 1173.

8 Holger Wendtland (Fn. 1), § 2 Rn. 3.

9 Wolfgang Voit (Fn. 3), Einleitung Rn. 69–72.

10 BGH NJW 1992, 1172, 1173; vergleiche davor: BGH NJW 1953, 663, 664.

11 Vgl. zu dem Meinungsstreit: Ekkehard Becker-Eberhard (Fn. 7), Vorbemerkung zu § 253 Rn. 32–36; Leo Rosenberg/Karl Heinz Schwab/Peter Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Auflage, München 2018, § 93 Rn. 8 ff.; Wolfgang Voit (Fn. 3), Einleitung Rn. 69–72.

12 BU Yuanshi (Fn. 2), S. 325.

13 CAO Zhixun (曹志勋), Die Theorie des Streitgegenstands in Zivilprozessen: Vergleichende Analyse, Implikationen und lokale Rekonstruktion (民事訴訟标的理论: 比较、启示与本土重构), Law Press, 2025, S. 3 f. (im Erscheinen).

Unterfangen. Sie kann konkrete Lösungen für praktische Rechtsprobleme bieten – sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext. Gerade in einer globalisierten Welt, in der Rechtsstreitigkeiten zunehmend grenzüberschreitend sind, bieten Erkenntnisse aus anderen Rechtsordnungen wichtige Impulse.¹⁴ Prof. Dr. Zhixun Cao schloss mit dem Hinweis, dass Rechtsentwicklung ein dynamischer Prozess sei. Sie erfordere einen kontinuierlichen Dialog zwischen Theorie und Praxis sowie zwischen nationalen und internationalen Perspektiven. Der Blick chinesischer Rechtsanwender nach Deutschland könne wertvolle Anregungen liefern – vorausgesetzt, sie würden kritisch reflektiert und an die spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen in China angepasst.

Im Anschluss an den Vortrag von Prof. Dr. Zhixun Cao folgte eine lebhafte Diskussion.

Zunächst betonte Prof. Dr. Lieder, dass Dogmatik ein unverzichtbarer Bestandteil der Rechtswissenschaft sei. Sie müsse jedoch durch außerrechtliche Einflüsse – etwa rechtsökonomische Ansätze – angereichert werden.

Im Weiteren wies er auf die grundlegende Unterscheidung (Dichotomie) zwischen *Civil Law*- und *Common Law*-Jurisdiktionen hin. Er erläuterte, dass China und Deutschland dem *Civil Law* zugehörig seien. Die Annahme einer strukturellen Überlegenheit des *Common Law* lehnte Prof. Dr. Lieder ab. Beide Systeme seien gleichermaßen funktionsfähig. Gerade in Rechtsordnungen mit geringerer Kodifikation wie in den USA suchten die maßgeblichen Akteure nach Orientierung. Nach dem Bruch mit dem klassischen Rechtsdenken (*Classical Law Thought*) war es die ökonomische Analyse des Rechts, die entstandene Lücken füllte. Vergleichbare funktionale Ansätze in China könnten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ebenfalls Vorteile bieten.

Anschließend hob Prof. Dr. Hoffmann hervor, dass die Entwicklung der Streitgegenstandslehre in Deutschland stets zwischen einer materiellrechtlichen und einer prozessualen Auffassung gependelt sei. Dies sei Ausdruck eines wissenschaftlichen Diskurses, in dem jede Generation versuchte, die Positionen ihrer Vorgänger zu widerlegen. Dabei spielte auch das Bestreben der Prozessrechtswissenschaftler eine Rolle, ihr eigenes Terrain zu behaupten. Nach Prof. Dr. Hoffmann ist in Deutschland derzeit eine Tendenz zur Rückkehr zum materiellen Recht erkennbar. Die *zweigliedrige prozessuale Theorie* bleibe jedoch weiterhin herrschend.

Zum Abschluss bedankte sich Prof. Dr. Yuan-shi Bu bei Prof. Dr. Zhixun Cao für seinen hervorragenden Vortrag sowie bei den Diskutanten für ihre anregenden Beiträge. Sie überreichte Prof. Dr. Zhixun Cao ein Souvenir der Universität Freiburg und betonte, wie wichtig der weitere wissenschaftliche Austausch zwischen China und Deutschland sei, um das Verständnis und die Forschung zu grundlegenden Fragen des Zivilprozessrechts zu vertiefen.

14 Vgl. Peter Gottwald, *Comparative Civil Procedure*, in: *Ritsumeikan Law Review* 2005, S. 35.